

Der Gemeindebote



Diese Ausgabe erscheint
auch online

Nummer 16

Donnerstag, 16. April 2020

80. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen



Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise - CoronaVO Einreise)

vom 10. April 2020

Auf Grund von § 3a der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

- (1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.
- (2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

§ 2

Tätigkeitsverbot

Personen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg haben, dürfen innerhalb des in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg keine berufliche Tätigkeit ausüben.

§ 3

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

- (1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,
 1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
 2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen;
 3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
 4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch oder aus Gründen des Besuchs einer Bildungseinrichtung veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder
 5. die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen. Reisen nach Satz 1 Nummer 4 sind so zu unterneh-

men, dass sie bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, den Zielort möglichst schnell und sicher zu erreichen; gleiches gilt für die Rückreise. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt. Davon ausgenommen sind notwendige Unterbrechungen, wie beispielsweise zum Tanken oder zum Aufsuchen einer Toilette.

- (2) § 1 gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Land Baden-Württemberg einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.
- (3) § 1 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.
- (4) § 1 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Baden-Württemberg auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ist hierbei gestattet. § 3 Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

§ 4 Vollzug

Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Verordnung bestimmt sich nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz.

§ 5 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 eine berufliche Tätigkeit ausübt,
6. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
7. entgegen § 3 Absatz 1 Sätze 3 oder 4 oder entgegen § 3 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Reisen unternimmt,
8. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert oder
9. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Land Baden-Württemberg nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

§ 6 Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung außer Kraft tritt.

Stuttgart, 10. April 2020
Lucha

Notdienste



Apotheken-Bereitschaftsdienst

(außerhalb der üblichen Geschäftszeiten)

Samstag, 18.4.2020

Apotheke Rangendingen, Haigerlocher Straße 14
Rangendingen, Tel. 07471 8090

Sonntag, 19.4.2020

Eichenberg-Apotheke, Marktstraße 5
Hirrlingen, Tel. 07478 91170

Ärztlicher Notdienst

Tel. 116117

Allgemeine Notfallpraxis

Universitätsklinikum Tübingen
Ottfried-Müller-Straße 10 (Gebäude 500), 72076 Tübingen
Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag, 19.00 - 22.00 Uhr

Freitag, 16.00 - 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 8.00 - 22.00 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Kinder- und jugendärztlicher Dienst

Tel. 116117

Notfallpraxis in der Universitäts-Kinderklinik
Hoppe-Seyler-Straße 1 (Gebäude 410, Ebene 3)

Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 10.00 - 19.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Unter der Woche: telefonische Rufbereitschaft
zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

HNO-ärztlicher Notfalldienst

Tel. 116117

Notfallpraxis in der HNO-Klinik am Universitätsklinikum
Elfriede-Aulhorn-Straße 5 (Gebäude 600)

Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 8.00 - 20.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Rettungsdienst

Tel. 112

Krankentransport

Tel. 07071 19222

Augenärztlicher Dienst

Tel. 116117

Zahnärztlicher Dienst

an Wochenenden und Feiertagen zu erfragen
unter Tel. 0180 5911670

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Am Wochenende und an Feiertagen
falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist:
zentrale Ansage unter Tel. 07071 365525

Ambulanter Pflegedienst



Pflegegruppe Bereich Hirrlingen
Nina Lehmann und Barbara Kienzle
Frauenhof 1, 72145 Hirrlingen
Telefon 07478/2621549
Mail: pflegegruppe-hirrlingen@sozialstation-rottenburg.de

's Pflägewägle (Mobiler Dienst Hirrlingen)

Frau Sabine Weith-Baumann
Starzelstr. 18 - 20, 72145 Hirrlingen
Tel. 07478 931020, Fax 07478 931044
E-Mail: weith.im.taele@t-online.de

Pflege-mobil Knäusle

Wir passen uns Ihren Bedürfnissen an!
Rund-um-die-Uhr-Rufbereitschaft, Tel. 07471 9309607
Kassenverträge mit allen Pflegekassen
Haigerlocher Straße 9, 72414 Rangendingen
Fax 07471 9309609
E-Mail: Pflegedienst-Rangendingen@gmx.de
Internet: www.knaeusle-pflegedienst.de

Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen



Telefonische oder persönliche Beratung für ältere, hilfs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige in Fragen der Versorgung und Pflegebedürftigkeit. Für eine persönliche Beratung im Büro oder zu Hause wird um eine Terminvereinbarung gebeten.

Kontakt: **Standort Rottenburg**
Claudia Kitsch-Derin
Ehinger Platz 12, 72108 Rottenburg
Tel. 07472 98818-12, Fax 07472 98818-15
E-Mail: psp-rottenburg@kreis-tuebingen.de

Gerontopsychiatrische Beratungsstelle (GPB)

Telefonische oder persönliche Beratung für Menschen, die an einer Demenz erkrankt sind, oder ältere Menschen, die eine psychische Erkrankung haben, und für deren Angehörige. Für eine persönliche Beratung im Büro oder zu Hause wird um eine Terminvereinbarung gebeten.

Kontakt: Gerontopsychiatrische Beratungsstelle
Barbara Raff, Ehinger Platz 12, 72108 Rottenburg
Tel. 07472 98818-13, Fax 07472 98818-15
E-Mail: gpb@sozialstation-rottenburg.de

Sucht- und Drogenberatung Tübingen

Psychosoziale Beratungsstelle

Beim Kupferhammer 5, 72070 Tübingen
Tel. 07071 75016-0, Fax 07071 75016-20
E-Mail: psb@diakonie-rt-tue.de oder z1.psb@bw-lv.de

Telefonseelsorge

Miteinander sprechen Tag und Nacht, Tel. 0800 1110111

Ruf-Taxi-Anmeldeverkehre (AMV)

Sailer Reisen GmbH & Co. KG
Rottenburg, Tel. 0173 6289420
Anmeldung mind. 60 Min. vor Abfahrt; Sondertarif

Auskunft der Bus-Linie (RAB)

Die Abfahrtszeiten der Bus-Linie Haigerloch - Hirrlingen - Rottenburg - Tübingen können unter Tel. 07071 799815 erfragt werden. Unter der Telefon-Nr. 01805 779966 können Abfahrts- und Ankunftszeiten von Bussen und Bahnen in Baden-Württemberg erfragt werden.

Informationen der Gemeindeverwaltung



Liebe Bücherfreunde,



unsere Bücherei bleibt als Sofortmaßnahme gegen das Corona-Virus **bis auf Weiteres geschlossen**.

Natürlich bleibt die Nutzung der eAusleihe Neckar-Alb davon unberührt und bietet weiterhin mit **ca. 30.000 Medien 24/7** ungetrübten Lesespaß!



Wir danken für Ihr Verständnis
Ihr Büchereiteam

Hier geht's zur eAusleihe ... ↗

Informationen sonstiger Behörden/Einrichtungen



Finanzamt Tübingen

Corona-Hotline

Für Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise hat das Finanzamt Tübingen eine Hotline eingerichtet. Unter Tel. 07071 757-4224 erreichen Sie unsere Mitarbeiter zu folgenden Zeiten:

Montag - Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg

Abteilung Umwelt

Einladung zur Öffentlichkeitsbeteiligung - Europäische Wasserrahmenrichtlinie - Fortschreibung der Maßnahmenpläne Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027

Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist es, in allen Gewässern sowie im Grundwasser einen „guten Zustand“ zu erreichen. Die ersten Maßnahmenprogramme zur Erreichung dieser Ziele wurden 2009 vom Landtag einstimmig verabschiedet. Inzwischen konnten schon viele der Maßnahmen realisiert werden. Bereits bei der Aufstellung dieser Maß-

nahmenprogramme (ab 2006) beteiligte sich die interessierte Öffentlichkeit aktiv.

Ziel der Öffentlichkeitsveranstaltung

Zur Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus (2021 – 2027) führt das Regierungspräsidium Freiburg eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit durch.

Obwohl bereits viele der Maßnahmen realisiert werden konnten, werden im Jahr 2021 etliche Wasserkörper den guten ökologischen Zustand nicht erreichen. Daher ist ein weiteres Maßnahmenpaket notwendig. Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, die erarbeiteten Entwürfe dieser Fortschreibung vorzustellen und durch Vorschläge der interessierten Öffentlichkeit zu ergänzen.

Aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Ein wesentlicher Bestandteil ist die aktive Beteiligung der Öffentlichkeit. Interessierte Bürgerinnen und Bürger erhalten die Möglichkeit, ihre Ortskenntnisse und Ideen ebenso wie konkrete Vorschläge in die vorgelegten Entwürfe einzubringen. Aufgrund der Corona-Pandemie hat das Regierungspräsidium jedoch entschieden, die im April und Mai 2020 geplanten Öffentlichkeitsveranstaltungen nicht durchzuführen. Wegen des engen Zeitplans zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne ist eine Verschiebung der Termine leider nicht möglich. Derzeit wird an einer Lösung gearbeitet, mit der die Öffentlichkeitsbeteiligung online stattfinden kann.

Das Regierungspräsidium Freiburg lädt alle Interessierten ein, sich online an der Fortschreibung der Maßnahmenpläne zu beteiligen.

Alle Informationen sowie die Möglichkeit, uns Ihre Anregungen und Hinweise mitzuteilen, stehen **ab Donnerstag, 30.4.2020** unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL/Seiten/default.aspx>

für Sie bereit.

Die **Rückmeldefrist endet am Sonntag, 31.5.2020**.

Sie erreichen diese Seite auch über das Beteiligungsportal des Regierungspräsidiums.



Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Regierungspräsidium Freiburg

Agentur für Arbeit Reutlingen

Neuregelungen in der Grundsicherung

Der Gesetzgeber hat aufgrund der aktuellen Lage ein Sozialschutzpaket beschlossen. Es erleichtert den Zugang zu Leistungen der sozialen Grundsicherung.

Aussetzen der Vermögensprüfung

Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Ersparnis in den ersten sechs Monaten behalten. Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen.

Übernahme der Kosten der Unterkunft

Wenn ein Anspruch auf Grundsicherung vorliegt, übernimmt das Jobcenter auch die Kosten der Unterkunft inklusive Heizung und Nebenkosten. Diese Kosten werden bei Neuanträgen, die vom 1. März bis zum 30. Juni 2020 beginnen, für die Dauer von sechs Monaten in der tatsächlichen Höhe anerkannt.

Kein Weiterbewilligungsantrag notwendig

Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt, können aber auch für sechs Monate bewilligt werden.

Für Kunden, die aktuell schon Leistungen beziehen, gilt Folgendes: Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März 2020 bis einschließlich 31. August 2020 enden, werden die Leistungen automatisch weiter bewilligt. Kunden brauchen in diesen Fällen keinen Weiterbewilligungsantrag stellen.

Aktuelle Informationen, einen Überblick über die Neuregelungen in der Grundsicherung und abrufbare Anträge gibt es unter: www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung.

Seit dieser Woche ist auch eine **Sonderhotline** für Selbständige, Freiberufler und alle Betroffenen geschaltet. Diese lautet: 0800 4555523 und ist auch auf der Internetseite zu finden.

Neben der bundesweiten Sonderhotline ist das Jobcenter Landkreis Tübingen wie folgt erreichbar:

Tel. 07071 56520, durchgängig von 7.00 bis 18.00 Uhr

E-Mail: Jobcenter-LK-Tuebingen@jobcenter-ge.de

www.jobcenter-ge.de/tuebingen

Auf dieser Homepage über "Kontakt" finden Sie weitere E-Mail-Adressen und Kontaktdaten.

www.jobcenter.digital - Zugang ist mit Zugangsdaten möglich, Neuregistrierung ist auch telefonisch möglich. Ab sofort gibt es dort auch einen neuen Postfachservice.

Bargeldauszahlungen sind im Notfall nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Auch Arbeitslosmeldungen und Antragstellung Arbeitslosengeld II sind telefonisch sowie schriftlich möglich.

Landratsamt Tübingen



Absage der Versuchsfeldführungen und Felderbegehungen im April und Mai

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Coronavirus hat das Landratsamt Tübingen, Abteilung Landwirtschaft, entschieden, die bis Mitte Mai anstehenden Versuchsfeldführungen und Felderbegehungen **abzusagen**:

Zentrales Versuchsfeld Gäufelden-Tailfingen

am Mittwoch, 22.4.2020, um 10.00 Uhr

Wankheim - Feuerwehrhaus

am Donnerstag, 30.4.2020, um 9.00 Uhr

Entringen - Lindenhof

am Donnerstag, 30.4.2020, um 18.00 Uhr

Frommenhausen - Ortsausgang Richtung Schwalldorf

am Dienstag, 5.5.2020, um 18.00 Uhr

Zentrales Versuchsfeld Gäufelden-Tailfingen

am Mittwoch, 6.5.2020, um 10.00 Uhr

Mit diesen Maßnahmen möchte der Landkreis Tübingen dazu beitragen, die Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen und sowohl Kunden als auch Mitarbeiter vor einer möglichen Ansteckung zu schützen.

Corona-Hotline im Landratsamt:

Erreichbarkeit an Wochentagen von 8.00 bis 18.00 Uhr und an den Wochenenden von 10.00 bis 14.00 Uhr

Unter Tel. 07071 207-3600 ist beim Landratsamt Tübingen eine Hotline für Fragen zum Thema Corona eingerichtet. Die Hotline steht montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr und an den Wochenenden ab sofort von 10.00 bis 14.00 Uhr zur Verfügung.

Weitere Infos: www.kreis-tuebingen.de

Kirchliche Nachrichten



Katholische Kirchengemeinden

Hirrlingen (H), Dettingen (D),
Frommenhausen (F), Hemmendorf (He)
und Schwalldorf (S)



Österliche Gedanken in einer quasi-österlichen Zeit

Das Coronavirus hat die Welt schon verändert – und auch unseren Glauben. Denn es ist schwer, heute in abgenutzten Worten dem Geheimnis der Osterfreude gerecht zu werden: Die Osterbotschaft ist die menschlichste Kunde des Christentums, weil sie in der Wirklichkeit unseres Lebens verkündet wird. Und weil unser Leben nicht nur helle, sondern auch düstere Seiten hat, verstehen wir die Osterbotschaft am schwersten.

Ja, immer wieder – auch heute – wird an uns die Frage gestellt: Wie sollen wir mit dem Ostern, das eben heute zu Karfreitag wird, fertig werden? Ist es überhaupt möglich, in solchen Zeiten an die Auferstehung zu glauben?

Wir existieren in solcher Welt, wo alles – Sinn und Unsinn, Gefährdung und Sicherheit, Tod und Leben – durcheinandergemischt ist, wo alles unfertig und halb ist. Aber die Coronakrise zeigt uns, dass es so unendlich nicht dauern kann. Die Wirklichkeit zwingt uns – wollen wir das oder nicht – zu einer eindeutigen Antwort, wie wir Christen durch unser Leben gehen. Und so sind wir gefragt: Tod oder Leben? Sinn oder Unsinn? Gefährdung oder Sicherheit? Ideale oder wirkliche Tatsachen? Wenn wir glauben und uns eindeutig zum Sinn und Leben entscheiden, d.h. wenn wir Leben und Sinn als Tatsache unserer harten Wirklichkeit bejahen, dann bejahen wir schon Ostern. Denn auch Christus war nicht österlich zumute, als er in die Finsternis seines Todes hinausschrie: „Mein Gott, warum hast du mich verlassen?“ Osterlicht leuchtet nur dem, der die Finsternis des Karfreitags angenommen und willig ausgelitten hat. Und weil wir Christen es wissen, weil die Wirklichkeit von Ostern für uns keine begeisterte Rhetorik, sondern ausdrücklich bekannte Wahrheit und echte Wirklichkeit unseres Glaubens ist, können wir sagen, dass wir an seine Auferstehung glauben und dass der Anfang der Herrlichkeit von allem schon gekommen ist, dass wir von dieser Herrlichkeit schon umfasst sind. Und wenn wir beten: „Auferstanden am dritten Tag“ und „Ich glaube an die Auferstehung der Toten und das ewige Leben“, so bekennen wir jene Wirklichkeit, deren Anfang und Erscheinung für uns in Jesus geschah, die uns erfasst und in der künftigen Vollendung der Weltgeschichte vollendet wird. Das Fest, das wir diese Wochen begehen und das für uns nicht in einem äußerlichen Ritualismus gefeiert werden muss, ist im heiligen Zeichen Bekenntnis und Vorwegnahme dieser Vollendung.

Christus hat den Karfreitag durchgestanden.

Christus ist auferstanden. Ja, er ist wahrhaft auferstanden.

Pfarrer Andrej Krekshin

Telefon

Pfarrer Dr. Remigius Orjiukwu: 07478 913054

Handy: 0152 12907075

Pfarrer Dr. Andrej Krekshin: 07472 951840

Gemeindereferentin Martina Dietrich: 07478 2621010

Diakon i.Z. Godehard König: privat 07478/8225

Homepage: <https://stmartinus-hirrlingen.drs.de>

Auch in Zeiten der Krise:

Kirche im Dienst der Menschen

Fragen zu kirchlichen Angeboten wie

- Gottesdienste, Trauungen, Beerdigungen
07472 1691010 und 07472 1691020

- Impulse für das Gemeindeleben und das persönliche Glaubensleben: www.drs.de
- Seelsorgliche Gespräche:
0800 1110111 und 0800 1110222
- Internetseelsorge: www.internetseelsorge.de

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE Bodelshausen • Hemmendorf • Hirrlingen



Pfarramt: Kirchstraße 24, 72411 Bodelshausen

Tel. 07471 71982, Fax 07471 7756

Öffnungszeiten: derzeit geschlossen

Pfarrer Jürgen Ebert, Tel. 07471 71982

Pfarrerin Charlotte Sander, Tel. 07471 984 5729

Homepage: www.kirche-bodelshausen.de



Liebe Mitmenschen,

ganz herzlich grüße ich Sie mit einem Hoffnungsbild zum neuen Leben, das an Ostern verheißen wird: einer frisch geschlüpften Libelle. Zwei Jahre hat sie im Gartenteich ausgeharrt, bis der Zeitpunkt der Verwandlung gekommen war. An der Blüte hängend wartet sie nochmals geduldig bis zu einer Stunde, bis die neuen Flügel getrocknet und gehärtet sind. Eine Metamorphose zum Staunen, ein Wunderwerk des Lebens. Ob uns das in der derzeitigen Krise auch gelingen kann, das Leben neu zu entdecken und uns zum Guten und Zukunftsfähigen zu wandeln und wandeln zu lassen? Die Chancen dazu sind in allem Schwierigen gegeben – das neue Osterleben ereignet sich jenseits unserer Erwartungen, Pläne und Berechnungen. Die neu geschlüpfte Libelle wird uns zum Symbol für geduldiges und vertrauensvolles Ausharren, bis das Neue gelebt werden kann. Ein nachösterliches Lied aus unserem neuen Liederbuch „Wo wir dich loben wachsen neue Lieder“ hat mich dazu angesprochen: **Wenn Glaube/Liebe/Hoffnung bei uns einzieht, öffnet sich der Horizont. Wir fangen an zu leben, weil der Himmel bei uns wohnt. Wenn Glaube/Liebe/Hoffnung bei uns einzieht, öffnet sich der Horizont. Wir fangen an zu leben, weil der Himmel bei uns wohnt.**

Die Dionysiuskirche ist weiterhin zur Meditation und zum Gebet geöffnet. Sie können gerne ein Osterlicht in unserer Kerzenschale anzünden. Auf dem Schriftentisch liegt der Ostergemeindebrief zum Mitnehmen auf mit einer Osterpredigt von Pfarrerin Charlotte Sander. Ebenfalls dort finden Sie unseren österlichen Auferstehungsgruß in Postkartengröße, ebenfalls zum Mitnehmen und gerne auch zum Weitergeben. Das sonntägliche Läuten lädt zum Gebet, zur häuslichen Andacht, zum Miteinander-solidarisch-und-verbunden-Sein

ein, auch wenn kein Gottesdienst in der Kirche möglich ist. Vielen Dank für alle Mithilfe im Gebet und im Füreinander-da-Sein - und bleiben Sie gesund!

Ihr Pfarrer Jürgen Ebert

Das Evangelische Pfarramt ist bis auf Weiteres auf oberkirchenrätliche Anordnung geschlossen. Telefonisch ist das Pfarramt weiterhin erreichbar, ebenso Pfarrerin Sander.

Bitte schauen Sie auch auf unsere Homepage www.kirchbodelshausen.de. Dort finden Sie ständig Aktualisierungen.

Unsere Landeskirche ruft in dieser besonderen Zeit zum **abendlichen Gebet** auf. Das Gebetsläuten ist bei uns in der Sommerzeit um 20.00 Uhr. Als Zeichen der Verbundenheit kann eine Kerze ans Fenster gestellt werden.

Im evangelischen Gesangbuch finden sich dazu Abendlieder, Andachten und Gebete, wie z.B. EG 671:

Diesen Tag, Herr, leg ich zurück in deine Hände, denn du gabst ihn mir. Du, Gott, bist doch der Zeiten Ursprung und ihr Ende, ich vertraue dir. Kommen dunkle Schatten über die Welt, wenn die Angst zu leben mich plötzlich befällt: Du machst das Dunkel hell...

Vereinsnachrichten



Sportverein 1930 Hirrlingen e.V.



Hirrlingen hilft - auch weiter gilt: Einfach melden!

Die Corona-Krise beschränkt das Leben immer mehr. Wir bieten weiter an, dass Einkäufe erledigt oder Medikamente etc. abgeholt werden. Wenn Sie oder Ihre Angehörigen, die nicht mehr in die Öffentlichkeit dürfen, sollen oder können, Hilfe benötigen, dann melden Sie sich einfach bei uns. Dies kann natürlich auch Rücksicht auch "kontaktfrei" erfolgen.

So erreicht ihr uns:

Tel. 0152 03070482 und Tel. 0171 1271471

E-Mail: coronahilfe@svhirrlingen.de

Bei Bedarf einfach über die angegebenen Kontaktdaten melden - anrufen oder eine E-Mail schreiben.

Sonstiges



Schwäbisches Streuobstparadies e.V.

Die Streuobstwiesenbörse: ein bunter Marktplatz für Obst, Flächen, Geräte und Dienstleistungen

Die Blütezeit in der größten Streuobstlandschaft Europas steht vor der Tür und Kirsche, Birne und Apfel erfreuen Spaziergänger und Wanderer mit ihren weißen und rosa Blüten. Gerade jetzt, wo aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus viele Menschen daheim bleiben müssen und oftmals weder Garten noch Balkon vorhanden sind, wächst die Sehnsucht nach ein bisschen eigenem Grün und der Freude, unabhängig von Liefermöglichkeiten, eigenes Obst von eigenen Bäumen ernten zu können. Doch wie kommt man an so ein Stückchen Streuobstparadies? Abhilfe schafft die Streuobstwiesenbörse, die für einen großflächigen Austausch von Suchenden und Bietenden sorgt. Dort können nicht nur Inserate angeschaut, sondern auch Anzeigen in verschiedenen Kategorien aufgegeben werden. Die junge Familie, die auf der Suche nach einer Streuobstwiese zur Bewirtschaftung ist, trifft hier auf das ältere Ehepaar, das die Wiese mit ihrer

aufwendigen Pflege gerne in neue Hände gibt. An persönlichen Daten werden dabei nur Name und ggf. Telefonnummer veröffentlicht. Über ein verschlüsseltes Kontaktformular kann auch eine Kontaktaufnahme per E-Mail erfolgen. „Ob eine ganz bestimmte Obstsorte, die klassische Streuobstwiese oder ein ausgefallenes Gerät - wir hoffen, dass bei uns jeder fündig wird“, sagt die Geschäftsführerin des Vereins Schwäbisches Streuobstparadies e.V., Maria Schropp. Dabei setzt der Verein nicht nur auf das Internet, sondern bedient über eine Telefon-Hotline und die Möglichkeit eines postalischen Inserats auch die Zielgruppen, die sich mit der Internetnutzung schwertun.

Es bestehen folgende Nutzungsmöglichkeiten für die Börse:

Internet: Unter www.streuobstparadies.de im Bereich „Bewirtschaften“ finden Sie alle Gebote und Gesuche auf einen Blick und können eigene Inserate aufgeben.

Postkarten: An vielen Anlaufstellen, z.B. Mostereien, im Streuobstparadies liegen Postkarten aus, mit denen ein postalisches Inserat aufgegeben werden kann. Schauen Sie einfach im Rathaus oder der Mosterei vor Ort vorbei. Die Postkarte kann auch bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Telefon-Hotline: Unter der Rufnummer 07025 1360403 nimmt rund um die Uhr ein Anrufbeantworter Ihre Anzeige entgegen. Bitte machen Sie möglichst vollständige Angaben zu Name, Adresse und Ihrem Inserat und hinterlassen Sie eine Telefonnummer für einen Rückruf.

Hier noch ein **Tipp** für alle, die ein bisschen Hilfestellung bei der Bewirtschaftung ihrer ersten eigenen Streuobstwiese brauchen: Im Ulmer-Verlag ist kürzlich das Buch „Unsere erste Obstbaumwiese“ erschienen (ISBN 978-3-8186-0522-3) - so macht die fachgerechte und naturverträgliche Bewirtschaftung von Anfang an Spaß.



Foto: gongstudio/Stock/Thinkstock

Impressum: Herausgeber: Gemeinde Hirrlingen.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Außenstelle: 72144 Dußlingen, Bahnhofstr. 18
Tel. 07072 9286-0, Fax 07033 3207701

Verantwortlich: für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Wild oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich: für „Was sonst noch interessiert“ und Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt
Einzelversand nur gegen Bezahlung der 1/4-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de